

## **§ 1**

Der Verein VILNI HAMBURG – Deutsch-Ukrainischer Verein – mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Materielle oder finanzielle Hilfe für Kriegsoffer des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Es werden Geld- und Sachspenden gesammelt, und an Bedürftige im In- und Ausland übergeben. Hierfür werden auch Transporte von Hilfsgütern – z. B. in die Ukraine – durchgeführt. Zu Sachspenden gehören z. B. Kleidung, Lebensmittel, Medikamente, Hygieneartikel, Werkzeuge, Generatoren oder Autos für den Transport von Verwundeten oder Kriegsversehrten, elektronische Geräte (Computer, Kameras...) u.a. Bei Bedarf auch die Bezahlung von Baumaterialien und Dienstleistungen zur Reparatur beschädigter Gebäude wie Krankenhäuser oder Schulen;
- b. Aufklärung der Menschen in Deutschland und Europa über die tatsächlichen Folgen und Hintergründe des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und die Auswirkungen auf die Bevölkerung. Hierzu werden Vortragsveranstaltungen, Filmpräsentationen und andere Benefizveranstaltungen durchgeführt, aber auch Ausstellungen, Webseiten, Social Media-Beiträge und anderen Medien verwendet. Damit soll die Wahrnehmung der Kriegsfolgen verstärkt und die Spendenbereitschaft gefördert werden.

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft Zwecks, die es unmittelbar und ausschließlich für folgenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat: die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene.

Die Entscheidung hierüber fällt die Mitgliederversammlung nach vorheriger Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.

#### **§ 6**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Zusammenarbeit, Vertretungen im Ausland**

1. Zur Erfüllung seines Zwecks arbeitet der Verein mit anderen Vereinen, Nichtregierungsorganisationen sowie verschiedenen natürlichen und juristischen Personen sowohl in Deutschland als auch im Ausland zusammen.
2. Wenn es für die Umsetzung der Vereinsziele sinnvoll ist, können auch Vertretungen oder Abteilungen im Ausland eröffnet werden, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des deutschen Rechts verfolgen.
3. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an ausländische Vereine und Organisationen für die steuerbegünstigten Zwecke. Die Weiterleitung von Mitteln an einen ausländischen Verein erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein VILNI HAMBURG erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich satzungsmäßige Zwecke des Vereins verfolgt wurden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des

Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt. Die gezahlten Gelder können dann zurückgefordert werden.

### **§ 8 Ordentliche Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft**

1. Der Verein hat Fördermitglieder, Ordentliche Mitglieder und ggf. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen werden, die sich über längere Zeit nachweislich zu den Zielen des Vereins bekennen. Der Beitritt zum Verein setzt die Einhaltung der Regeln und das Bekenntnis zu den Grundsätzen des Vereins voraus.
3. Jedes Ordentliche Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere die Veranstaltungen des Vereins durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Vorstand zur Ernennung vorgeschlagen.

### **§ 9 Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Fördermitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung der Fördermitgliedschaft und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
3. Fördermitglieder können keinen Einfluss auf die Vereinstätigkeit nehmen. Fördermitglieder verfügen nicht über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für den Fall der Satzungsänderung.
4. Fördermitglieder haben die Vereinssatzung zu respektieren. Die Fördermitgliedschaft erlischt mit dem Tode bzw. mit der Eröffnung der Insolvenz des Fördermitglieds, durch Austrittserklärung oder durch einen Beschluss des Vorstands, wenn das Fördermitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins grob schädigt.

### **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anhörung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu.

### **§11 Beiträge, Gebühren**

1. Der Verein erhebt einen regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.

2. Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie die Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.

3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von den Beiträgen befreit werden.

### **§12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung;
- Vorstand;
- Beirat.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder an.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und Mitglieder des Beirats;
- b. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren;
- c. Satzungsänderungen;
- d. Auflösung des Vereins;
- e. Entscheidung über die Mittelverwendung;
- f. Entlastung des Vorstands;
- g. Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren, Wahlen des Vorstands oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

## **§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Zu Beginn der Versammlung ist ein/e Protokollführer/-in zu wählen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann jedoch Gäste zulassen.
5. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal ein nicht erschienenes Mitglied vertreten.

Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Der Vorstand kann situationsbedingt entscheiden, ob die Mitgliederversammlung digital durchgeführt wird oder ob einzelne Mitglieder digital teilnehmen können.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

### **§ 16 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

2. Das Protokoll soll

- a. die Art der Mitgliederversammlung;
- b. den Tag, Ort und die Uhrzeit der Mitgliederversammlung;
- c. die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung;
- d. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung;
- e. die Anzahl der anwesenden Mitglieder;
- f. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung;
- g. die Tagesordnung;
- h. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen;
- i. den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes;
- j. bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Bestätigung der Annahme des Amtes durch die Kandidatin oder den Kandidaten  
enthalten.

### **§ 17 Aufgaben des Vorstands**

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a. Vertretung des Vereins;
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

### **§ 18 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen und setzt sich zusammen aus
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden;
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden;
  - c. dem/der Schatzmeister/in;
  - d. bis zu vier Beisitzern.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Je zwei vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
4. In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen. Eine Frist von mindestens einer Woche für eine schriftliche Einladung ist einzuhalten.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben.
8. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Für einen Beschluss auf diesem Weg müssen mindestens 60 % Prozent der Vorstandsmitglieder abstimmen.
9. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestellen.
10. Bei Bedarf und sofern die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, kann der Vorstand Arbeiten an eine Geschäftsführung oder andere bezahlte Mitarbeitende übergeben.
11. Wenn die finanzielle Situation des Vereins es zulässt und die Arbeitsbelastung für den Vorstand es erfordert, ist eine Bezahlung einzelner Vorstandsmitglieder möglich. Hierzu ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 19 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr zwei Kassenprüfer/innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
2. Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 20 Beirat**

1. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen in den Beirat des Vereins wählen.
2. Der Beirat hat eine unterstützende und beratende Funktion für den Vorstand, der über die Notwendigkeit der Beratung entscheidet.
3. Der Beirat besteht aus maximal 8 Personen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren Personen in den Beirat des Vereins. Sie werden vom Vorstand nach Bedarf vorgeschlagen.
5. Beiratsmitglieder können natürliche Personen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Sport, aber auch Mitglieder sein.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Entscheidung über die satzungsgemäße Übergabe des Vereinsvermögens ist vorher durch den Vorstand mit dem Finanzamt abzustimmen.

Hamburg, 30.11.2025